

# Durchführungsplan S u. Fluchtlinien

Das Schulgrundstück an der Citadellstraße muß um die Grundstücke Orangeriestraße 1-4 erweitert werden. Die Nutzung für die in roter Farbe umrandeten Grundstücke muß zu diesem Zweck festgelegt und zur Ordnung des Grund und Bodens, soweit ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, die Enteignung zu Gunsten der Stadt Düsseldorf angeordnet werden.

Gleichzeitig sollen die Fluchtlinien der Bäckerstraße und Schulstraße entsprechend der vorhandenen Bebauung festgesetzt und die früheren bzw. im Neuordnungsplan festgesetzten Fluchtlinien aufgehoben werden. Die an der Schulstraße durch die Fluchtlinienänderung freiwerdenden Flächen sollen als Verkehrsflächen einschließlich der Schulstraße erhalten werden.

Zu diesem Zweck sind die Fluchtlinien entsprechend den in roter Farbe bewirkten Eintragungen festzusetzen. Dieser Plan ist gemäß §§ 10, 13 und 14 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Ratsversammlung in der Sitzung am 18. 12. 1953 aufgestellt worden.

58-2446-53

Düsseldorf, den 27. 1. 1954  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

Beigeordneter



Gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Die Verfügung enthält - keine - Hinweise und Einschränkungen.

Düsseldorf, den 21. 5. 54.

Der Regierungspräsident  
H. - Städtebau - 51. 01.  
Im Auftrage:



### Erläuterungen:

- Grenze des Durchführungsplanes
- bestehende Fluchtlinie u. Baulinie
- neue Fluchtlinie u. Baulinie
- neue Fluchtlinie
- fortfallende Fluchtlinie u. Baulinie

Anerkannt  
Düsseldorf, den 27. 8. 53

Amt 50

(Professor Tamms)

Angefertigt  
Düsseldorf, den 21. 8. 53.  
Stadtkommunikations- und Katasteramt

(Dr. Hensel)  
Stadtkommunikations- und Katasteramt

Maßstab 1:1000

(Die in blau eingetragenen Zahlen sind die lfd. Nummern der Vermessungspunkte)

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 nach örtlicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 8 vom 27. 2. 1954 in der Zeit vom 1. 3. 1954 bis einschließlich 28. 2. 1954 offengelegen. Einwendungen gegen den Plan sind nicht erhoben worden.

Düsseldorf, den 5. 4. 1954  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung:



Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Ratsversammlung vom 29. 7. 1954 förmlich festgestellt worden.

Düsseldorf, den 20. 8. 1954  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung: 744,0



Beigeordneter

Gemarkung Altstadt, Flur 1



5376  
15

Stadt-Plankamm  
Düsseldorf  
Nr. XVI 55



Vermessungs- und Katasteramt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Vermessungs- und Katasteramt  
Brinckmannstr. 5  
40225 Düsseldorf

**Die Begründung  
zu diesem Bauleitplan  
befindet sich  
auf dem Plan selbst!**